

# GERICHT FÜR DEN ÖFFENTLICHEN DIENST

**Beschluss des Gerichts für den öffentlichen Dienst (Erste Kammer) vom 30. September 2015 —  
Schönberger/Rechnungshof**

**(Rechtssache F-14/12 RENV)**

**(Öffentlicher Dienst — Beamte — Zurückverweisung von Rechtssachen nach Aufhebung —  
Beförderung — Beförderungsverfahren 2011 — Ablehnung der Beförderung — Teils offensichtlich  
unzulässige, teils offensichtlich unbegründete Klage)**

(2015/C 371/47)

Verfahrenssprache: Deutsch

## Parteien

*Kläger:* Peter Schönberger (Luxemburg, Luxemburg) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt O. Mader)

*Beklagter:* Rechnungshof der Europäischen Union (Prozessbevollmächtigte: B. Schäfer und Í. Ní Riagáin Düro)

## Gegenstand der Rechtssache

Antrag auf Aufhebung der Entscheidung des Beklagten, den Kläger im Rahmen des Beförderungsverfahrens 2011 nicht nach der Besoldungsgruppe AD 13 zu befördern

## Tenor des Beschlusses

1. Die Klage wird als teils offensichtlich unzulässig, teils offensichtlich unbegründet abgewiesen.
2. In den Rechtssachen F-14/12 und F-14/12 RENV trägt Herr Schönberger seine eigenen Kosten und die Kosten des Rechnungshofs der Europäischen Union.
3. In der Rechtssache T-26/14 P trägt der Rechnungshof der Europäischen Union seine eigenen Kosten und die Kosten von Herrn Schönberger.

**Beschluss des Gerichts für den öffentlichen Dienst (Zweite Kammer) vom 28. September 2015 —  
Kriscak/Europol**

**(Rechtssache F-73/14) <sup>(1)</sup>**

**(Öffentlicher Dienst — Bedienstete von Europol — Europol-Übereinkommen — Statut der Bediensteten  
von Europol — Anhang 1 des Statuts der Bediensteten von Europol — Liste der in Fettschrift aufgeführten  
Dienststellen, die einer bei den zuständigen Behörden im Sinne von Art. 2 Abs. 4 des Europol-  
Übereinkommens eingestellten Person vorbehalten sind — Dienststellen mit Zugangsbeschränkung —  
Europol-Beschluss — Dienststellen, die einer bei den zuständigen Behörden im Sinne von Art. 3 des  
Europol-Beschlusses eingestellten Person vorbehalten sind — Anwendung der BSB auf die Bediensteten  
von Europol — Nichtverlängerung eines befristeten Zeitbedienstetenvertrags — Verweigerung eines  
unbefristeten Zeitbedienstetenvertrags — Aufhebungsklage — Schadensersatzklage)**

(2015/C 371/48)

Verfahrenssprache: Französisch

## Parteien

*Klägerin:* Christiana Kriscak (Den Haag, Niederlande) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin M. Velardo)